

**Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über
Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages
und der Ausschüsse und über die Festsetzung der angemessenen
Aufwandsentschädigung für eine Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter
des Landkreises Teltow-Fläming in rechtlich selbstständigen
Unternehmen (Entschädigungssatzung)**

vom 16. Dezember 2019

Auf Grund des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 30 Abs. 4 Satz 4 BbgKVerf sowie § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 16. Dezember 2019 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Grundsätze**

Den Abgeordneten des Kreistages wird zur Deckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung gewährt. Mit der Aufwandsentschädigung werden der mit dem Amt verbundene zeitliche Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen, insbesondere für zusätzlichen Kleidungsaufwand, Verzehr, Fachliteratur, Fernspreckgebühren und Kosten bei Nutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke, abgegolten. Daneben werden Sitzungsgeld, Verdienstausfall und Reisekosten gezahlt.

**§ 2
Aufwandsentschädigung für Abgeordnete des Kreistages**

- (1) Abgeordnete des Kreistages erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 320 €.
- (2) Eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten:
 - a) die/der Vorsitzende des Kreistages in Höhe von 1260 €.
 - b) Fraktionsvorsitzende in Höhe von 320 €.
 - c) die/der Vorsitzende des Kreisausschusses, soweit er nicht Landrätin/Landrat ist, in Höhe von 1060 €.
 - d) Vorsitzende der Ausschüsse in Höhe von 315 €.
- (3) Abs. 2 Buchstabe (d) gilt nicht für Vorsitzende von Unterausschüssen.
- (4) Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nebeneinander zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.
- (5) Einer Stellvertreterin/ einem Stellvertreter wird für die Dauer der Vertretung 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt.
- (6) Bei Vakanzvertretung entsteht der Anspruch auf 100 vom Hundert der Aufwandsentschädigung für die Dauer der Vertretung.
- (7) Hat eine Fraktion mehrere Fraktionsvorsitzende, so erhalten sie eine entsprechend ihrer Zahl anteilige monatliche Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 2 Buchstabe b.

- (8) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich nachträglich für einen Kalendermonat gezahlt. Der Anspruch entsteht mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Er entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl wird für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt. Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung eingestellt.

§ 3

Sitzungsgeld für Abgeordnete des Kreistages und ehrenamtliche Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Abgeordnete des Kreistages erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse, deren Mitglied oder stellvertretendes Mitglied sie sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 €.
- (2) Fraktionsmitgliedern und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern der Fraktion wird für die Teilnahme an Fraktionssitzungen zur Vorbereitung der Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 € gezahlt.
- (3) Im Falle der Vertretung wird für den Vorsitz des Kreistages oder eines Ausschusses ein doppeltes Sitzungsgeld gezahlt.
- (4) Vorsitzende von Unterausschüssen erhalten für die Leitung der Sitzungen ein doppeltes Sitzungsgeld.
- (5) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse Sitzungsgeld in Höhe von 30 €.
- (6) Das Sitzungsgeld nach Absatz 5 wird auch gezahlt an:
- a) Frauen und Männer, die auf Vorschlag eines Trägers der freien Jugendhilfe im Sinne des § 71 Abs. 1 SGB VIII vom Kreistag gewählt worden sind,
 - b) beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nach § 6 Abs. 2 und 4 AGKJHG i. V. m. § 4 Abs. 8 der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Teltow-Fläming mit Ausnahme derjenigen Mitglieder, die Bedienstete des Landkreises sind.
- (7) Das den Abgeordneten des Kreistages, Mitgliedern der Ausschüsse und Fraktionen gewährte Sitzungsgeld sowie die Fahrkosten werden spätestens nach drei Monaten ausgezahlt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Neben einem Sitzungsgeld wird kein Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen gewährt.

§ 4

Verdienstausschlag und Aufwendungen für Betreuung

- (1) Ein Verdienstausschlag der Kreistagsabgeordneten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages bzw. an Sitzungen von Ausschüssen, in denen sie Mitglied ist, wird auf Antrag und nur gegen Bescheinigung des Arbeitgebers erstattet. Der Verdienstausschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet. Der Verdienstausschlag ist monatlich auf 35 Stunden beschränkt. Der zu erstattende Höchstbetrag wird auf maximal 20 € (Brutto) je Stunde begrenzt.

- (2) Selbstständige und freiberuflich Tätige erhalten eine Verdienstaufallpauschale je Stunde. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt. Die Pauschale beträgt höchstens 20 € (Brutto) je Stunde.
- (3) Ein Anspruch auf Verdienstaufall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.
- (4) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis in Höhe von 15,00 € je Stunde gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.
- (5) Zur Geltendmachung der Ansprüche auf Verdienstaufall, maximal rückwirkend für den Zeitraum eines halben Jahres, ist im Büro des Kreistages ein Formular anzufordern und zu verwenden.

§ 5 Reisekosten

- (1) Reisekosten der Kreistagsabgeordneten zu Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse und der Fraktionen in denen sie Mitglied sind werden auf Antrag vom Hauptwohnsitz bis zum Sitzungsort und zurück (Eintrag in die Anwesenheitsliste) erstattet. Die Berechnung erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner werden Reisekosten für die Sitzungen des Ausschusses, dem sie angehören und die Fraktionssitzungen der sie benennenden Fraktion auf Antrag vom Hauptwohnsitz bis zum Sitzungsort und zurück (Eintrag in die Anwesenheitsliste) erstattet. Die Berechnung erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Für Dienstreisen werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes ersetzt.
- (4) Dienstreisen für die Abgeordneten des Kreistages müssen von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden des Kreistages angeordnet und genehmigt werden.
- (5) Dienstreisen der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Kreistages gelten innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland als genehmigt.
- (6) Dienstreisen der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Kreistages außerhalb der Bundesrepublik Deutschland müssen vom Kreistag angeordnet und genehmigt werden. Dies gilt nicht für die Länder, mit denen Partnerschaftsbeziehungen des Landkreises bestehen.

§ 6

Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigung für Vertreterinnen oder Vertreter des Landkreises in rechtlich selbstständigen Unternehmen

Wird den Vertreterinnen oder Vertretern von den Unternehmen eine Vergütung (Pauschalvergütung, Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld) zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes gezahlt, gilt diese bis zur nachstehenden Höhe als angemessene jährliche Aufwandsentschädigung:

- a) für die Tätigkeit im Aufsichtsrat oder in einem vergleichbaren Organ 900 €
- b) für den Vorsitz des Aufsichtsrates oder in einem vergleichbaren Organ 1.500 €

§ 7

Pflicht zum Nachweis und zur Abführung

- (1) Bei der Feststellung, ob das festgesetzte angemessene Maß überschritten wird, sind sämtliche für die jeweilige Tätigkeit der Vertreterin bzw. des Vertreters gezahlten jährlichen Vergütungen zugrunde zu legen. Soweit diese Vergütungen über das Maß der angemessenen Aufwandsentschädigung gemäß § 6 hinausgehen, sind diese an den Landkreis Teltow-Fläming abzuführen.
- (2) Die Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises Teltow-Fläming in rechtlich selbstständigen Unternehmen haben gegenüber der/dem Vorsitzenden des Kreistages spätestens bis zum 31.01. des darauf folgenden Jahres die ihnen aus dieser Tätigkeit gezahlten jährlichen Vergütungen unaufgefordert anzuzeigen.

§ 8

Entschädigungen für Aufwendungen zur Anschaffung von Informationstechnik

Abgeordnete des Kreistages erhalten für die Teilnahme am papierlosen Sitzungsdienst einmalig pro Wahlperiode je einen Zuschuss in Höhe von 500 € für die Anschaffung eines Tablets, Notebooks oder vergleichbare Geräte.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt ab 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Teltow-Fläming zur Regelung der Entschädigung der Mitglieder des Kreistages und der sachkundigen Einwohner des Landkreises Teltow-Fläming vom 01.01.2015 in der Fassung der Dritten Änderung vom 17. Oktober 2016 außer Kraft.

Luckenwalde, 17. Dezember 2019

Wehlan
Landrätin

0/3 - Entschädigungssatzung

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 38 vom 19. Dezember 2019